

Gemeinde Rain
Anordnung kommunale Urnenabstimmung
vom 13. Juni 2021

Der Gemeinderat Rain beschliesst gestützt auf § 23 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988 (StRG), die Gemeindeordnung vom 29. November 2017 und § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der politischen Rechte aufgrund der ausserordentlichen Lage infolge des Coronavirus (Covid-19) vom 24. März 2020:

1. Am **Sonntag, 13. Juni 2021** findet in der Gemeinde Rain mittels Urnenverfahren die kommunale Volksabstimmung statt, über die:
 - 1.1 **Genehmigung des Jahresberichts 2020 der Einwohnergemeinde Rain**, bestehend aus:
 - dem Bericht über die Umsetzung des Legislaturprogramms
 - den Berichten zu den Aufgabenbereichen
 - der Jahresrechnung 2020
 - dem Prüfungsbericht der externen Revisionsstelle
 - dem Prüfungsbericht der Controllingkommission
 - dem Kontrollbericht der Finanzaufsicht
 - 1.2 **Genehmigung Abrechnung Sonderkredit Ersatz Energiezentrale**
 - 1.3 **Genehmigung Sonderkredit für Schulraumerweiterung Schulhaus Chrüz matt über CHF 2'400'000.00**
2. Die Stimmberechtigten erhalten spätestens am 22. Mai 2021 die Abstimmungsunterlagen und den Stimmausweis gemäss § 35 StRG.
3. Am 1. Juni 2021, 20.00 Uhr, findet in der Mehrzweckhalle Schulhaus Feldmatt eine Orientierungsversammlung zur Gemeindeabstimmung vom 13.6.2021 statt. Es gelten Corona Schutzmassnahmen.
4. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 22. September 2020 ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Rain geregelt haben (§ 4 und § 5 StRG). Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen sind für diese kommunale Volksabstimmung nicht stimmberechtigt (§ 83 StRG).
5. Das Stimmregister wird am Dienstag, 8. Juni 2021, 18.00 Uhr abgeschlossen. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen (§ 11 und § 15 StRG).
6. Die Urne ist am Abstimmungssonntag im Gemeindehaus von 10.30 – 11.30 Uhr geöffnet. Die briefliche Stimmgabe ist auch während den Schalteröffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Rain möglich (§ 47 Abs.4 StRG).

7. Die briefliche Stimmabgabe richtet sich nach §§ 61 bis 69 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988.

Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht brieflich ausüben. Wer brieflich stimmen will, legt die Abstimmungszettel in das amtliche Stimmkuvert und verschliesst es. Das amtliche Stimmkuvert ist zusammen mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis in das Rücksendekuvert zu legen. Das Rücksendekuvert kann der Gemeindeverwaltung Rain übergeben werden, in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung eingeworfen, per Post an die Gemeindeverwaltung gesandt oder dem Urnenbüro übergeben werden. Die Postaufgabe hat so frühzeitig zu erfolgen, dass das Rücksendekuvert noch vor Ende der Urnenzeit eintrifft (§63 StrG). Im Weiteren sind die Anweisungen auf dem Stimmrechtsausweis sowie auf dem amtlichen Stimmkuvert zu beachten.

8. Dieser Beschluss ist öffentlich anzuschlagen und auf der Website der Gemeinde zu publizieren (§ 21 Abs. 3 StRG und Art.7 GO).
9. Eine Stimmrechtsbeschwerde ist gemäss § 160 StRG innert 3 Tagen seit der Entdeckung beim Regierungsrat einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 10.Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 10 Tage seit dem Abstimmungstag.

Rain, 23. April 2021

GEMEINDERAT RAIN

Orientierungsversammlung

Am 1. Juni 2021, 20.00 Uhr, findet in der Mehrzweckhalle Schulhaus Feldmatt eine Orientierungsversammlung zur Gemeindeabstimmung vom 13.6.2021 statt. Es gelten Corona Schutzmassnahmen.